

Ihre Ansprechpartner am Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

für die Landkreise Ansbach-Süd, Nürnberger Land, Roth, Weißenburg-Gunzenhausen
Fabian Bogenreuther · Tel. 0981 591-455

für die Landkreise Ansbach-Nord, Erlangen-Höchstadt, Fürth, Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim
Monika Rogowski · Tel. 0981 591-456

für Vorbereichs- und Hofräume
Lothar Bauer · Tel. 0981 591-451

für Ersatz- und Neubauten, Baugestaltung
NN · Tel. 0981 591-453

für Förderbescheide, Verwaltung
Andrea Schlecht · Tel. 0981 591-452

Sprechzeiten sind von Montag bis Donnerstag,
8:00 Uhr - 11:30 Uhr oder nach Terminvereinbarung

Fax: 0981 591-600

Sprechtage bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in:

Hersbruck: nach Terminvereinbarung

Neustadt a.d.A.: nach Terminvereinbarung

Uffenheim: nach Terminvereinbarung

Weißenburg: nach Terminvereinbarung



So erreichen Sie uns

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken liegt im südlichen Stadtgebiet von Ansbach unmittelbar an der Bundesstraße B 13 in Richtung Gunzenhausen bzw. zur Autobahnanschlussstelle Ansbach.

Mit dem Auto

Das Amt ist mit dem Pkw aus allen Richtungen leicht erreichbar. Besucherparkplätze stehen vor dem Hauptgebäude in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Buslinien 736, 753 und 762, Haltestelle „Flurbereinigung“ oder Linie 752, Haltestelle „Stettiner Straße“. Vom Bahnhof Ansbach ist das Amt über den Südausgang zu Fuß in wenigen Minuten erreichbar.



Ländliche Entwicklung in Bayern

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
Philipp-Zorn-Straße 37 · 91522 Ansbach
Telefon: 0981 591-0 · Fax: 0981 591-600
poststelle@ale-mfr.bayern.de
www.landentwicklung.bayern.de

Stand: Juli 2022



Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Ländliche Entwicklung in Bayern

Information

Förderung von Privatmaßnahmen in der Dorferneuerung



Private Initiative zahlt sich aus - so werden Bauherren unterstützt

Die privaten Anwesen mit ihren Gebäuden, Hofräumen und Vorgärten prägen in besonderer Weise das Erscheinungsbild sowie die Lebens- und Arbeitsverhältnisse unserer mittelfränkischen Dörfer.

Gerade die Investitionen privater Bauherren in leerstehende Bausubstanz, markante alte Gebäude oder in die Modernisierung nicht mehr zeitgemäßer Häuser verhindern, dass die Ortskerne aussterben. Zudem gilt: Wer im Dorf Bestehendes erhält und darin investiert, baut nicht in die Landschaft hinaus.

Deshalb bietet das Bayerische Dorfentwicklungsprogramm investitionsbereiten Haus- und Hofbesitzern finanzielle Unterstützung an.

Tipps vom Fachmann - Geld vom Staat

Private Bauherren erhalten am Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken zum einen Informationen und Vorschläge von Fachleuten zur Gestaltung von Gebäuden, Fassaden, Hofräumen und Gärten. Zum anderen gibt es für Baumaßnahmen Zuschüsse aus dem Bayerischen Dorfentwicklungsprogramm.

Das wird gefördert

Dorfgerichte Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sowie die dorfgerichte Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäuden

- ◆ Umnutzung ehemaliger Stallungen und Scheunen
- ◆ Um- und Ausbaumaßnahmen im Gebäudeinneren
- ◆ Fassadengestaltungen einschließlich Fenster, Haustüren, Tore
- ◆ Dachsanierungen
- ◆ Generalsanierung und Revitalisierung von Gebäuden
- ◆ Abbruch und Entsorgung sowie dorfgerichte Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung oder zur Innenentwicklung

Fördersatz:

- bis zu 35% der Nettokosten (höchstens jedoch 50.000,- € je Gebäude)
- für Maßnahmen an denkmalpflegerisch, ortsplannerisch oder kulturhistorisch besonders wertvollen Gebäuden bis zu 60% der Nettokosten (höchstens jedoch 80.000,- € je Gebäude)

Dorfgerichte Gestaltung von Vorbereichs- und Hofräumen

- ◆ Entsiegelung
- ◆ Pflasterungen
- ◆ Grünanlagen
- ◆ Hofbäume
- ◆ Gartenzäune

Fördersatz:

- bis zu 30% der Nettokosten (höchstens jedoch 15.000,- € je Anwesen)

Antragsformulare

Formblätter für Antragsstellung und Abrechnung erhalten Sie

- von der Förderstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken *)
- von Ihrer Gemeinde
- im Internet unter

www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/le_de_foerderantrag_privat.pdf

**) Hilfe zum Ausfüllen erhalten Sie bei Bedarf ebenfalls hier*

Bitte beachten Sie

- ◆ Die Ausführung des Vorhabens darf erst nach Ortstermin und schriftlicher Bewilligung (Zuwendungsbescheid) erfolgen.
- ◆ Eine Auftragsvergabe gilt bereits als Beginn.
- ◆ Die in der Bewilligung festgesetzte Frist zur Abgabe der Abrechnungsunterlagen ist zwingend zu beachten, kann auf schriftlichen Antrag hin aber verlängert werden.
- ◆ Die bei Antragstellung benannten Kosten sind Grundlage der Förderung. Kostenerhöhungen sind nicht förderfähig.
- ◆ Die Mindestauszahlungssumme (Bagatellgrenze) beträgt 1.000,- €.
- ◆ Eigenleistungen können nicht gefördert werden.

Soll ein Auftrag mit einem Auftragswert von mehr als 10.000 € (netto) an eine Firma erteilt werden, so ist ein Vergleichsangebot von einer zweiten Firma einzuholen.

